

des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen Anwendung.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II Nr. 13 S. 52),
- Ziffer 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400),
- die Anordnung vom 6. Oktober 1970 über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen (GBl. II Nr. 85 S. 590).

Berlin, den 27. Februar 1975

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 14. April 1975

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziffer 19 des Abschnittes „Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ der Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhält nachstehende Fassung:

„19. Mineralien, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert“.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

* 22. DB vorn 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 274)

Erste Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen

vom 14. April 1975

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) wird der Abschnitt „2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:“ um folgende Position erweitert:

„Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert“.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

Erste Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen

Vom 14. April 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) wird im Abschnitt „1. Von der Ausfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:“ die Position „Mineralien aller Art“ gestrichen und dafür neu eingesetzt:

„Mineralien, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert“.

Berlin, den 14. April 1975

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e